Deutscher Bundestag **Drucksache 16/669**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/29 –

Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Nach Ansicht der Bundesregierung muss das aus dem Jahre 1940 stammende, geltende Hufbeschlaggesetz auf Grund geänderter Bedingungen im Bereich des Hufbeschlags modernisiert werden. Durch eine Neufassung soll das Gesetz an die Anforderungen des modernen Hufbeschlags angepasst werden und die Voraussetzungen schaffen, um die Regelungen zur Qualifizierung der Hufbeschlagschmiede zur Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie zur Qualifizierung von Hufbeschlaglehrschmieden an die geänderten heutigen Bedingungen anzupassen.

Der Gesetzentwurf soll die notwendige Qualität der Arbeit von Hufbeschlagschmieden in Sinne des Tierschutzes sicherstellen und dazu beitragen, die Gesundheit von Huf- und Klauentieren durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern. Im Gesetzentwurf werden daher u. a. die Tätigkeit des Huf- und Klauenbeschlags definiert und die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags auf entsprechend qualifizierte Fachkräfte beschränkt. Die besonderen Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung für eine Tätigkeit im Huf- und Klauenbeschlag, für Hufbeschlagschulen und Hufbeschlaglehrschmieden werden weiterhin aufrechterhalten. Das bisherige Hufbeschlaggesetz von 1940 soll abgelöst werden.

Zusätzlich sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf einzelne Änderungen des Tierschutzrechts vorgenommen werden, um EG-Recht in nationales Recht umzusetzen. Des Weiteren werden Anpassungen im Bereich tierschutzrechtlicher Regelungen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vorgenommen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/29 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/29.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

   Keine zusätzlichen Aufwendungen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/29 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

I. Artikel 1 (Hufbeschlaggesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Gesundheit von Huf- und Klauentieren, insbesondere die Leistungsfähigkeit ihres Bewegungsapparates, ist durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern. Dazu werden die Berechtigung zur Ausübung des Beschlags von Hufen und Klauen und die damit verbundene staatliche Anerkennung sowie die staatliche Anerkennung von Hufbeschlaglehrschmieden/Hufbeschlaglehrschmiedinnen und Hufbeschlagschulen geregelt."

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende das Komma durch ein „und" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird am Ende das Komma durch ein „und" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" und die Wörter „und Arbeit" durch die Wörter „und Technologie" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen."

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9
   Bußgeldvorschriften

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 3 Abs. 1 den Huf- und Klauenbeschlag ausübt,
   2. entgegen § 3 Abs. 2 die Ausbildung an einer Hufbeschlagschule ausübt,
   3. entgegen § 6 Abs. 1 eine Hufbeschlagschule betreibt oder
   4. einer Rechtsverordnung nach
      a) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder
      b) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

   zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden."

6. In § 10 werden

   a) in Absatz 1 die Wörter „bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006“,

   b) in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „am…[einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2006“

   ersetzt.

II. Artikel 2 (Änderung des Tierschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 eingefügt:

   ‚1. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

   2. In § 4b Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die neuen Nummern 3 bis 8.

3. In der neuen Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in § 6 Abs. 1 Satz 4 nach den Wörtern „schmerzstillende Arzneimittel“ die Wörter „einschließlich Betäubungsmittel“ eingefügt.

4. Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

   ‚8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

      bb) In Nummer 9a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 6, 7, 8 oder 9“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in

      a) Absatz 1 Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

      b) Absatz 1 Nr. 9a, 10, 13 bis 16, 18, 19, 20a bis 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1

a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; er wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden."'

5. Nach der neuen Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

'9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach

1. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder

2. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b

geahndet werden können."

10. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 17 oder

2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22, oder 23 bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einem in § 18 Abs. 1 Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22 oder 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,

2. nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einer Rechtsver-

ordnung nach §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.“ ‘

III. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Berlin, den 15. Februar 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bärbel Höhn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Bärbel Höhn

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/29** zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 813. Sitzung am 8. Juli 2005 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das geltende Gesetz, welches Regelungen zur Ausübung der Tätigkeit des Huf- und Klauenbeschlags enthält, ist das Hufbeschlaggesetz von 1940. Mit der vorliegenden Neufassung des Gesetzentwurfs möchte die Bundesregierung dem Modernisierungsbedarf Rechung tragen, da der Huf- und Klauenbeschlag aufgrund seines unmittelbaren Einflusses auf Gesundheit, Lebensdauer, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit von Huf- und Klauentieren eine erhebliche Relevanz für den Tierschutz besitzt.

Durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/29 sollen in diesem Sinne Voraussetzungen für eine Anpassung der rechtlichen Regelungen zum Huf- und Klauenbeschlag an die heutigen Erfordernisse geschaffen, die Tätigkeiten von Hufbeschlagschmieden definiert und den Erfordernissen eines erweiterten Dienstleistungsmarktes entsprochen werden. Darüber hinaus wird klar gestellt, dass der Huf- und Klauenbeschlag nicht dem Handwerk zugeordnet ist, um Unsicherheiten hinsichtlich der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle zu begegnen.

Zusätzlich dient das Gesetz der Umsetzung und Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften des EG-Rechts. Punktuell werden im Rahmen der Neuregelungen auch Änderungen des Tierschutzgesetzes vorgenommen.

Im Einzelnen wird auf den Begründungsteil im Gesetzentwurf auf Drucksache 16/29 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)14-Neu zuzustimmen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)14-Neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(10)43 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)44 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat einem Beschluss seiner 6. Sitzung am 25. Januar 2006 entsprechend, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 8. Februar 2006 durchgeführt, bei der folgende Verbände/Institutionen und Einzelsachverständige vorgetragen haben:

Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM)

Erster Deutscher Hufbeschlagschmiede Verband (EDMV)

Deutsche Huforthopädische Gesellschaft e. V.

Prof. Dr. Ulrich Schnitzer

Bianka Lücke

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben auf Ausschussdrucksache 16(10)14-Neu Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Auch die Fraktionen **DIE LINKE.** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben auf den Ausschussdrucksachen 16(10)43 und 16(10)44 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf vorgelegt.

In seiner 9. Sitzung am 15. Februar 2006 hat der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt und abgeschlossen. In die Beratungen sind auch die Ergebnisse der Anhörungssitzung eingeflossen sowie die im Ausschuss eingegangenen Petitionen zum Gesetzentwurf einbezogen worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erklärten, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und SPD den Belangen sowohl der Hufschmiede als auch der Hufbearbeiter in ausreichendem Maße entgegenkomme. Dem diene auch die Verschiebung des In-Kraft-Tretens um ein Jahr.

Die Anhörung habe die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung deutlich gemacht. Dabei werde Wert auf die Ganzheitlichkeit der Ausbildung gelegt. Deshalb gehe auch der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die falsche Richtung. Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde ausgeführt, dass der Aspekt der huforthopädischen Ausbildung in einer Verordnung zu regeln sei, nicht aber im Gesetz.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, der ganzheitliche Ansatz, der im Gesetzentwurf angelegt sei, sei geeignet, den Interessen beider hufbearbeitender Schulen zu entsprechen. Deshalb werde die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die alternativen Hufbearbeitungsberufe würden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es sei fraglich, ob das vorgesehene Gesetz dem grundgesetzlichen Anspruch auf Berufswahlfreiheit entspreche.

In ihrem Änderungsantrag werde die qualitative Ausbildung für die Barhufbearbeitung befürwortet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht ihren Antrag als weitergehend an, da darin eine Zweiteilung der Hufbearbeitungsausbildung in eine erste Ausbildungsstufe für die reine Barhufbearbeitung und einer zweiten Stufe mit Hufbeschlag vorgesehen werde. Dadurch würde beiden Schulen der Hufbearbeitung die Möglichkeit geboten, ihren Beruf adäquat und qualifiziert zu erlernen und auszuüben.

Die im **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** vertretenen Fraktionen sprechen sich einstimmig dafür aus, dass in der auf dem Hufbeschlaggesetz aufbauenden Qualifizierungsverordnung die umfassende Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zur Hufversorgung sichergestellt werde.

Dabei sei sowohl die Barhufversorgung als auch die Anbringung von Hufschutzmaterialien zu berücksichtigen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)14-Neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(10)43 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)44 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/29 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(10)14-Neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/29 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Neben den mit dem Gesetz verfolgten Zielen wird mit der Ergänzung auch der Anwendungsbereich des Gesetzes formuliert. Die Ergänzung greift Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates auf und sollte aufgenommen werden, um den Inhalt des Gesetzes eindeutiger zu beschreiben.

Zu den Nummern 2 und 3

Durch die Einfügung des Wortes „und“ soll klargestellt werden, dass alle vier bzw. fünf genannten Merkmale erfüllt sein müssen. Die Änderung greift Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 4

Zum einen wird durch die Änderung der Absätze 1 und 2 dem Organisationserlass vom 22. November 2005 Rechnung getragen. Durch das Anfügen des Absatzes 4 wird zum anderen eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen verbunden mit einer Ermächtigung zur Weiterübertragung auf die obersten Landesbehörden über die Bestimmung der zuständigen Behörde in das Gesetz aufgenommen. Hiermit wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Die Änderung greift Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen des Gesetzestextes. Die im Gesetzentwurf vorgesehene ordnungsrechtliche Bewehrung des § 3 Abs. 3 HufBeschlG beruht auf einem Redaktionsversehen. Der in Bezug genommene § 3 Abs. 3 enthält keine Pflicht, eine bestimmte Aufsicht sicherzustellen, sondern normiert einen Ausnahmetatbestand zu § 3 Abs. 1. Es fehlt somit sowohl an der aus Bestimmtheitsgründen erforderlichen inhaltlichen und sprachlichen Kongruenz zwischen der Bußgeldvorschrift und der bewehrten verwaltungsrechtlichen Norm als auch an dem Grunderfordernis jeder Bewehrung, dass nur Handlungsgebote oder Handlungsverbote einer Bewehrung zugänglich sind. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Bußgeldbewehrung von § 3 Abs. 3 auch nicht erforderlich ist. Werden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 nicht eingehalten, entfallen die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand zu § 3 Abs. 1; in der Folge wäre die sozialversicherungspflichtige Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags ohne gehörige Aufsicht als Verstoß gegen § 3 Abs. 1 zu werten, der bereits gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 geahndet werden kann.

Als Folge der Streichung von Nummer 3 (alt) werden die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 9 Abs. 1 HufBeschlG die neuen Nummern 3 und 4. Auch die Neufassung der Nummer 4 dient der Bereinigung des Redaktionsversehens. Als notwendige Folgeänderung ist § 9 Abs. 2 neu zu fassen. Die neu gewählte Formulierung erhöht zudem die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung.

Zu Nummer 6

In Deutschland gibt es inzwischen verschiedene Formen der huf- und klauenpflegerischen Tätigkeiten, deren Ausbildungsgänge nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Gültigkeit mehr haben und in die staatlich anerkannte Ausbildung übergeführt werden müssen. Deshalb soll den Teilnehmern an und den Anbietern von derartigen Bildungsgängen eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 eingeräumt werden, um sich auf die neue Situation einzustellen. Die Übergangszeit entsteht dadurch, dass in Artikel 1 vorgesehen wird, dass die materiell-rechtlichen Regelungen des Hufbeschlaggesetzes (Artikel 1) erst am 1. Januar 2007 in Kraft treten werden.

Dies macht Folgeänderungen in § 10 Abs. 1 und 2 zur Wahrung der Rechtskontinuität erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Änderung der §§ 2a, 4b und 13 des Tierschutzgesetzes wird dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Der Begriff „Arzneimittel“ umfasst alle verschreibungsfähigen Betäubungsmittel. Es gibt keine verschreibungsfähigen Betäubungsmittel, die nicht zugleich auch Arzneimittel wären. Deshalb können Betäubungsmittel nicht alternativ neben den Arzneimitteln, sondern nur als Untergruppe der Arzneimittel genannt werden. Dies kommt durch die Formulierung „einschließlich“ zum Ausdruck.

Die Änderung greift das in Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck gebrachte Anliegen auf, dass im Anschluss an die Kastration eines über sieben Tage alten Schweins auch schmerzstillende Betäubungsmittel bei dem Tier angewendet werden können.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gilt ab dem 5. Januar 2007. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 25 dieser Verordnung angehalten, Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften der Verordnung festzulegen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Es ist daher erforderlich, die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote durch nationale Bußgeldvorschriften zu bewehren.

Das Tierschutzgesetz enthält bislang noch nicht die erforderliche Ermächtigung, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Mit vorliegender Änderung des Tierschutzgesetzes soll die entsprechende Ermächtigung geschaffen werden.

Zu Artikel 5

In Deutschland gibt es inzwischen verschiedene Formen der huf- und klauenpflegerischen Tätigkeiten, deren Ausbildungsgänge nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Gültigkeit mehr haben und in die staatlich anerkannte Ausbildung übergeführt werden müssen. Deshalb soll den Teilnehmern an und den Anbietern von derartigen Bildungsgängen eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 eingeräumt werden, um sich auf die neue Situation einzustellen. Die Übergangszeit entsteht dadurch, dass in Artikel 1 vorgesehen wird, dass die materiell-rechtlichen Regelungen des Hufbeschlaggesetzes (Artikel 1) erst am 1. Januar 2007 in Kraft treten werden; während die Ermächtigungen zum Erlass der das Gesetz notwendigerweise ergänzenden Rechtsverordnungen sofort nach Verkündung wirksam werden sollen (Artikel 5 Abs. 2).

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die sonstigen Vorschriften des Gesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bärbel Höhn
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333